

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 251/68

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

A-6010 Innsbruck, am 30. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

L. Stanzl

Schrift Uebersetzung	
Zl. 18	-GE/9 88
Datum: -7. APR. 1988	
Verteilt: 8. IV. 88 <i>hally</i>	

Betreff: Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1988;
Stellungnahme

Zu Zahl 13.100/01-I C 7/88 vom 19. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1988
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Die grundsätzlichen Bedenken gegen diese (Sonder-)Verfassungsbestimmung, die bereits in früheren Stellungnahmen zum Marktordnungsgesetz 1985 und zu anderen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen vorgebracht wurden, bleiben weiterhin aufrecht. Es wird daher neuerlich dringend gebeten, zur Beendigung dieser Kompetenzproblematik mit den Ländern endlich in Verhandlungen zu treten. Schon aus Gründen der Übersicht ist eine Vermeidung von Sonderkompetenzen und eine Bereinigung der Kompetenzverteilung anzustreben.

./.

Zu Art. II:Zu den Z. 43 und 47 (§§ 73 Abs. 8 bis 11 und 75):

Für die Berechnung der übertragbaren Richtmenge sollte die gleiche Berechnungsmethode angewendet werden wie für die Lieferrücknahme. Dadurch sollte verhindert werden, daß die Richtmengenverkäufer nicht anders behandelt werden als die Teilnehmer an der bisherigen Rückkaufaktion.

Den Erläuterungen (S. 2) ist zu entnehmen, daß im Bereich der Europäischen Gemeinschaft kein garantierter Erzeugerpreis im Sinne eines amtlich geregelten Festpreises gegeben ist. Jedoch werde durch Interventionsmaßnahmen und dergleichen versucht, stabilisierend auf die Erzeugerpreise im Milch- und Getreidebereich einzuwirken. Berechtigte Reformen der Milchmarktordnung werden auf die Sicherung des Produzentenpreises und des Absatzes, auf die Erhaltung leistungsfähiger Be- und Verarbeitungsbetriebe und auf eine möglichst ausreichende Versorgung mit frischen und qualitativ hochwertigen Milchprodukten als wesentliche Ziele auszurichten sein.

Für Tirol wäre es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht besonders wichtig, in der Marktordnung die Voraussetzungen für eine Naturemmentalerproduktion und Spezialitätenerzeugung in dafür besonders geeigneten Kleinbetrieben zu schaffen.

Die Strafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach § 87 Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 führen oft zu Härten, wobei vor allem der Unrechtsgehalt nicht immer eingesehen wird. Es wird ange-regt, Notwendigkeit und Zumutbarkeit des § 13 Abs. 2 leg.cit. zu überdenken.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

